

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Zur Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes im Verbund der Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt wird mit Wirkung ab dem 01.07.2019 folgendes beschlossen:

1. Die nach den Regelungen des Verbundes auf das Amtsgericht Langen (Hessen) entfallenden Wochen des Bereitschaftsdienstes werden in Werktagswochen und Wochenendtage aufgeteilt, die Bereitschaftsdienststrichter werden für diese Wochenteile separat eingeteilt. Das Wochenende beginnt jeweils am Samstag, 06.00 Uhr, und endet am Sonntag, 21.00 Uhr. Sollten mehr als 1 Feiertag oder sonst dienstfreier Tag in eine Werktagswoche fallen, so ergeht eine gesonderte Regelung durch das Präsidium.
2. Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts haben sich nach ihren Arbeitskraftanteilen am Bereitschaftsdienst zu beteiligen, dabei bleiben schwerbehinderte Richterinnen und Richter, schwangere Richterinnen und Richterinnen und Richter im ersten Jahr ihrer Beschäftigung als Richter außen vor. Für Vollzeit sind 4 Werktagswochen bzw. 4 Wochenendtage, für Teilzeitbeschäftigte mit 0,75 Anteilen 3 Werktagswochen bzw 3 Wochenendtage und für Teilzeitbeschäftigte mit 0,5 Anteilen 2 Werktagswochen bzw. 2 Wochenendtage pro Turnus vorzusehen. Der Turnus endet, wenn die auf alle Richterinnen und Richter insgesamt entfallenden Anteile beendet sind.
3. Seitens der Verwaltung wird für jeden Richter ein Konto über die von ihm absolvierten Bereitschaftsdienste geführt, einem Richter ist es unbenommen, im Vorgriff auf spätere Turni bereits vorher Bereitschaftsdienstzeiten abzudecken.
4. Die Bereitschaftsdienstliste eines Turnus wird vom Präsidium beschlossen. Ein späterer Tausch von bereits eingeteilten und beschlossenen Zeiten ist durch das Präsidium zu beschließen. Bei Tausch zwischen Wochenenden und Werktagswochen steht eine Werktagswoche einem Wochenende (2 Tage) gleich.
5. Vertreter der eingeteilten Bereitschaftsdienststrichter ist in Fällen von Geschäften nach dem PsychKHG Frau Richterin Schwerer-Schulz, in den übrigen Fällen der jeweils dienstjüngste Richter. Sollte Frau Richterin Schwerer-Schulz verhindert sein, ist für die Geschäfte nach dem PsychKHG der dienstjüngste Richter, der zur Wahrnehmung von Geschäften nach § 23 b Abs. 3 bzw. § 23 c Abs. 2 GVG befähigt ist, zuständig.
6. Vertretungsfälle nach Nr. 5 werden auf den Turnus gemäß Nr. 2 angerechnet.

Langen (Hessen), 17.06.2019

Horn

Schwerer-Schulz

Prass

Honemann

v. Finckenstein